



Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Hausordnung für Rehabilitanden und Besucher

der Geriatrischen Rehabilitation im Gesundheitszentrum Illertissen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Rehabilitanden mit der Aufnahme in die stationäre Geriatrische Rehabilitation am Gesundheitszentrum Illertissen; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Geländes des Gesundheitszentrums verbindlich.

§ 2 Aufenthalt der Patienten

1. Im Interesse aller ist im gesamten Einrichtungsbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 – 06:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
2. Während der ärztlichen Visite und im Fall der ärztlich angeordneten Bettruhe dürfen die Krankenzimmer von den Patienten grundsätzlich nicht verlassen werden.
3. Rehabilitanden mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
4. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie in den Räumen des Personals ist nicht gestattet.
5. Patienten, die das Einrichtungsgelände verlassen wollen, tun dies auf eigenes Risiko und müssen sich beim Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Einrichtung begibt sich der Rehabilitand automatisch aus dem Haftungsbereich der Kreisspitalstiftung, sofern er sich nicht in Begleitung eines Mitarbeiters befindet.
6. Für die Dauer der Rehabilitation wird den Patienten auf Wunsch ein Chipschlüssel für den Zutritt zum Gesundheitszentrum ausgehändigt. Der Rehabilitand hat für den Chipschlüssel ein entsprechendes Pfand zu hinterlegen.

§ 3 Verhalten

1. Der Aufenthalt in unserer Einrichtung erfordert im Interesse aller Kranken besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals, der Therapeuten und der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Das Rauchen innerhalb des gesamten Gesundheitszentrums ist strikt untersagt. Außerhalb des Gebäudes darf nur auf explizit ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht sowie die Nutzung von privaten Heiz- oder Kochgeräten innerhalb der Rehabilitationseinrichtung untersagt (z. B. Kerzen, Kochplatten, Wasserkocher, Campingkocher, Heizstrahler).
7. Mediengeräte dürfen nur mit Zustimmung des Stationsarztes oder der Stationschwester und der Mitpatienten betrieben werden.
8. Private Elektronikgeräte, die Netzstrom benötigen oder über diesen aufgeladen werden müssen (Netz- / Ladekabel aller Art), dürfen nur nach Inaugenscheinnahme des hausinternen Technischen Dienstes / Pflegepersonal verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege (z. B. Rasierapparate, elektr. Zahnbürsten) dienen.
9. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4 Wertsachen

1. Das Mitbringen von Wertsachen und größeren Geldbeträgen in die Rehabilitation ist möglichst zu vermeiden bzw. den Angehörigen wieder mit nach Hause zu geben.
2. Für verlorene oder abhandengekommene (Wert-)Gegenstände übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
3. Verschießbare Safes sind auf den Stationen vorhanden. Alternativ können Geld und Wertgegenstände bis zum Höchstwert von 1.500,00 EUR gegen Empfangsbestätigung an der Rezeption in Verwahrung genommen werden. Insoweit haftet die Rehabilitationseinrichtung nur nach § 690 BGB; gleiches gilt für Nachlasssachen.
4. Fundstücke sind der Pflege oder den Mitarbeitern der Rezeption zu übergeben.
5. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 5 Einrichtung Gesundheitszentrum

erstellt von: M. Panusch am: 21.11.2024	geprüft von: B. Lang am: 30.12.2024	freigegeben von: J. Lehmann am: 15.01.2025	Rev. 03 Seite 1 von 3
--	--	---	--------------------------



1. Die Einrichtungen des gesamten Gesundheitszentrums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung, Auswechslung oder Zweckentfremdung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
3. Im Interesse der Gemeinschaft sollte jeder Rehabilitand darauf achten, dass alle Räumlichkeiten sowie Garten- / Außenanlagen sauber gehalten werden.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten, sowie Therapeuten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die von der Rehabilitation verordneten dürfen nur nach ärztlicher Rücksprache und deren Zustimmung angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit der ernährungstherapeutischen Empfehlung (z. B. bei Diät).
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
3. Alle Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen.
4. In Ausnahmefällen kann die Mahlzeit im Zimmer serviert werden.
5. Zu allen Mahlzeiten werden Getränke gereicht. Im Speisesaal stehen verschiedene Getränke auch außerhalb der festen Mahlzeiten bereit.
6. Individuelle Bedürfnisse des Rehabilitanden werden berücksichtigt. Zusätzliche Zwischenmahlzeiten werden nach Absprache und Notwendigkeit angeboten.

§ 8 Besucher

1. Abweichungen von den genannten Besuchszeiten werden anlassbezogen auf der Homepage veröffentlicht.
2. Besuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten der geriatrischen Rehabilitation erlaubt, sofern der Arzt keine Einschränkungen anordnet. Die für die Geriatrische Rehabilitation geltenden Besuchszeiten sind zwischen 14:00 und 19:00 Uhr.
3. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden.
4. Therapiemaßnahmen haben Vorrang vor dem Besuch. Besuche sollten außerhalb der geplanten Therapieeinheiten erfolgen. Nicht gestattet sind Besuche
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - durch betrunkene oder unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen
5. Während der pflegerischen / therapeutischen Tätigkeit und Visite sind die Besucher angehalten, das Zimmer zu verlassen.
6. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet (davon ausgenommen sind Therapie- / Begleit- und Blindenhunde).

§ 9 Fahrzeugverkehr / Parken im Klinikbereich

1. Auf dem Gelände des Gesundheitszentrums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafrädern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehruzufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 10 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Rehabilitanden ausgehändigt. Bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

erstellt von: M. Panusch am: 21.11.2024	geprüft von: B. Lang am: 30.12.2024	freigegeben von: J. Lehmann am: 15.01.2025	Rev. 03 Seite 2 von 3
--	--	---	--------------------------



§ 11 Film- / Fernseh- / Foto- / Tonaufnahmen

1. Film-, Fernseh-, Ton- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Flyer, Sendungen, Artikel), bedürfen der Erlaubnis der Verwaltung sowie der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person.
2. Private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind zum Schutze der Mitarbeiter, der Mitpatienten und Besucher untersagt.

§ 12 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Auftritte, Veranstaltungen, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Einrichtungsbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Vertretung der Stiftungsdirektion.

§ 13 Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich (z. B. Patientenfragebogen) oder mündlich an den leitenden Abteilungsarzt bzw. Oberarzt, die Pflegedienstleitung oder die Vertretung der Stiftungsdirektion wenden.

§ 14 Zuwiderhandlung

Bei groben oder gar wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Rehabilitanden aus der stationären oder ambulanten Behandlung ausgeschlossen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Zudem kann es für Patienten, Begleitpersonen, Besucher und andere Personen, im Falle des Verstoßes gegen die Hausordnung, zum Aussprechen eines Hausverbotes kommen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Einrichtungsgegenständen kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 15 Entlassungen

Bei Entlassung sind sämtliche einrichtungeigene Gebrauchsutensilien und Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen) zurückzugeben. Die Eigenbeteiligung wird nach den geltenden Regelungen per Rechnung eingezogen.

§ 16 Einzelfallregelungen

Im Einzelfall kann von den vorstehenden Vorschriften in Fragen Behandlungen auf ärztliche Anordnung im Übrigen durch die Vertretung der Stiftungsdirektion befreit werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Stiftungsdirektion. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

01.12.2024

Thorsten Strehle
Stiftungsdirektor

erstellt von: M. Panusch	geprüft von: B. Lang	freigegeben von: J. Lehmann	Rev. 03
am: 21.11.2024	am: 30.12.2024	am: 15.01.2025	Seite 3 von 3